

3
2019

POLIT | FLASH

TREUHAND | SUISSE

EMPFEHLUNGEN ZUR HERBSTSESSION DER EIDG. RÄTE

10. bis 27. September 2019

Nationalrätin Daniela Schneeberger
Präsidentin TREUHAND|SUISSE

INHALTSVERZEICHNIS

Chronologische Anordnung innerhalb der Räte

NATIONALRAT	3
19.033. Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit weiteren Partnerstaaten 2020/2021.	3
17.059.Datenschutzgesetz. Totalrevision und Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz.	4
STÄNDERAT	5
18.069. ZGB. Änderung (Erbrecht).	5
119.3702. Mo. Ettl. Einkauf in die Säule 3a ermöglichen.	6
18.034. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer.	7
18.3235. Mo. SR. Mehrwertsteuer-Vereinfachung bei Packages.	8
14.422. Pa.Iv. Aeschi. Einführung des Verordnungsvetos.	9
BEIDE RÄTE	10
18.050. Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten.	10

19.033. EINFÜHRUNG DES AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCHS ÜBER FINANZKONTEN MIT WEITEREN PARTNERSTAATEN 2020/2021.

17.9.2019

NATIONALRAT

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 29. Mai 2019 die Botschaft zur Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten (AIA) mit 19 weiteren Partnerstaaten verabschiedet.

Von den gegenwärtig 108 Staaten und Territorien, die sich zum AIA-Standard bekennen, fehlen dem Schweizer AIA-Netzwerk noch deren 19. Mit der entsprechenden Erweiterung des AIA-Netzwerks trägt die Schweiz dazu bei, dass weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden.

Konkret beabsichtigt der Bundesrat, mit den folgenden weiteren Partnerstaaten erstmals 2021 Informationen über Finanzkonten auszutauschen: Albanien, Aserbaidschan, Brunei Darussalam, Dominica, Ghana, Kasachstan, Libanon, Macao, die Malediven, Nigeria, Niue, Pakistan, Peru, Samoa, Sint Maarten, Trinidad und Tobago, die Türkei und Vanuatu. Im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens und der Veröffentlichung der Botschaft hat zudem Oman erklärt, den AIA bis 2020 umzusetzen. Aus diesem Grund hat der Bundesrat diesen Staat ebenfalls in die Liste der weiteren Partnerstaaten aufgenommen.

Die entsprechenden Bundesbeschlüsse sollen dem Parlament in der Herbst- und Wintersession dieses Jahres zur Genehmigung unterbreitet werden, damit der AIA mit diesen Partnerstaaten ab 2020 aktiviert

werden könnte. Das Inkrafttreten ist für 2020 geplant mit einem ersten Datenaustausch 2021.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) ist am 05. Juli 2019 mit 15 zu 8 Stimmen auf die 19 Bundesbeschlüsse zur Einführung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen mit 19 weiteren Staaten eingetreten.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Annahme der Vorlagen. Die Einigung verbessert die Beziehungen im Finanz- und Steuerbereich zwischen der Schweiz und den Partnerstaaten und wird die Schweiz in ihrer internationalen Position stärken.

Chronologie:

Entwurf 1

29.05.2019	BR	Eingereicht
05.07.2019	WAK-N	Eingetreten

17.059. DATENSCHUTZGESETZ. TOTALREVISION UND ÄNDERUNG WEITERER ERLASSE ZUM DATENSCHUTZ (ENTWURF 3).

24.9.2019
25.9.2019

NATIONALRAT
NATIONALRAT

Der Bundesrat will den Datenschutz an das Internet-Zeitalter anpassen und die Stellung der Bürgerinnen und Bürger stärken.

Der Bundesrat will den Datenschutz an das Internet-Zeitalter anpassen und die Stellung der Bürgerinnen und Bürger stärken. Parallel dazu gleicht er das Schweizer Recht an die Entwicklung in der EU und im Europarat an und stellt so sicher, dass die freie Datenübermittlung zwischen Schweizer Unternehmen und solchen in der EU weiterhin möglich bleibt. Damit kommt der Bundesrat einem Anliegen der Schweizer Wirtschaft nach. Der Nationalrat hat am 12. Juni 2018 beschlossen, die Revision des Datenschutzgesetzes in zwei Etappen anzugehen: Er möchte die Vorlage teilen und zuerst die Anpassungen ans europäische Recht vornehmen. In der darauffolgenden Session hat sich der Ständerat diesem Vorgehen angeschlossen.

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat am 16. August 2019 die Beratung der Vorlage zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes abgeschlossen. Sie hat die Vorlage in der Gesamtabstimmung

mit 9 zu 9 Stimmen bei 7 Enthaltungen und Stichentscheid des Präsidenten angenommen.

TREUHAND|SUISSE erachtet die Umsetzung des Betreibungsregisterwesens als unzulänglich und empfiehlt dem Nationalrat private Register weiterhin zuzulassen. Zudem lehnt TREUHAND|SUISSE ein «Swiss Finish» in der Datenschutzgesetzgebung ab.

Chronologie:

Entwurf 3

15.09.2017	BR	Eingereicht
------------	----	-------------

18.069. ZGB. ÄNDERUNG (ERBRECHT).

12.9.2019

STÄNDERAT

Das schweizerische Erbrecht soll etappenweise einer umfassenden Revision unterzogen werden. TREUHAND|SUISSE unterstützt die Vorlage.

Das Erbrecht soll den neuen gesellschaftlichen Formen des Zusammenlebens angepasst werden. Der Bundesrat schlug insbesondere vor, die Pflichtteile für Nachkommen zu senken, damit Erblasser freier über ihr Vermögen verfügen können. So können sie beispielsweise Lebenspartnerinnen und -partner stärker begünstigen. Auch die Nachfolgeregelung bei Familienunternehmen würde damit erleichtert. Eine Härtefallregelung soll zudem die faktischen Lebenspartner nach einem Todesfall vor Armut schützen.

Die RK-S hat am 14. August 2019 die Detailberatung der Erbrechtsrevision (18.069) abgeschlossen und den Entwurf in der Gesamtabstimmung mit 10 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

TREUHAND|SUISSE unterstützt die Vorlage gibt jedoch in Bezug auf die Unternehmensnachfolge folgendes zu bedenken: Grundsätzlich vertritt TREUHAND|SUISSE die Meinung, dass die familieninterne Unternehmensnachfolge frühzeitig

und aktiv unter Einbezug aller Beteiligter geregelt werden sollte. Für Fälle, in denen dies nicht möglich ist oder versäumt wurde, begrüsst TREUHAND|SUISSE im Interesse der Wirtschaft im Allgemeinen und im Hinblick auf die Erhaltung der Arbeitsplätze in den betroffenen Unternehmen grundsätzlich Erleichterungen. Allerdings wiegt das Interesse der Allgemeinheit nicht a priori mehr als dasjenige der Erben und nicht in jedem Fall kann das Weiterführen des Unternehmens die oberste Prämisse sein.

Chronologie:

29.08.2018	BR	Eingereicht
14.08.2019	RK-S	Annahme

STÄNDERAT

19.3702. MO. ETTLIN. EINKAUF IN DIE SÄULE 3A ERMÖGLICHEN.

12.9.2019

STÄNDERAT

Personen mit einem AHV-Einkommen, die in früheren Jahren keine oder nur Teilbeiträge in die Säule 3a einzahlen konnten, sollen die Möglichkeit erhalten, dies nachzuholen.

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und die entsprechenden Verordnungsbestimmungen dahingehend abzuändern, dass Personen mit einem AHV-Einkommen, die in früheren Jahren keine oder nur Teilbeiträge in die Säule 3a einzahlen konnten, die Möglichkeit erhalten, dies nachzuholen und vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen im Einkaufsjahr abziehen können (sog. 3a Einkauf).

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion, weil es nur einer begrenzten Gruppe von Personen finanziell möglich wäre, zusätzlichen Einzahlungen für vergangene Beitragsjahre in die Säule 3a zu leis-

ten. Personen mit bereits höherem Einkommen würden so privilegiert. Für alle anderen trage diese Lösung zu keiner Verbesserung der Vorsorge bei.

TREUHAND|SUISSE sieht die Anliegen der Motion als berechtigt und sieht darin einen Vorteil für die individuelle Säule 3a.

Chronologie:

19.06.2019	SR	Eingereicht
14.08.2019	BR	Beantragt Ablehnung

STÄNDERAT

18.034. BUNDESGESETZ ÜBER DIE DIREKTE BUNDESSTEUER (AUSGEWOGENE PAAR- UND FAMILIENBESTEUERUNG).

16.9.2019

STÄNDERAT

Das Ziel der Vorlage ist es, die sogenannte Heiratsstrafe bei den direkten Bundessteuern abzuschaffen und dabei die Mindereinnahmen möglichst gering zu halten.

Die Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer soll beseitigt werden. Das beantragt der Bundesrat in seiner Botschaft zur Ehepaarbesteuerung, die er an seiner Sitzung vom 21. März 2018 verabschiedet hat. Damit soll eine jahrzehntelange Kontroverse beendet und die verfassungswidrige Mehrbelastung der betroffenen Ehepaare aufgehoben werden.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 14. August 2019 die Zusatzbotschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (Ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung) verabschiedet. Die Zusatzbotschaft enthält insbesondere neue bzw. aktualisierte Schätzungen zur Botschaft vom März 2018. Die aktualisierte Schätzung der finanziellen Auswirkungen ergibt Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer von rund 1,5 Milliarden Franken. Davon entfallen rund 1,2 Milliarden Franken auf den Bund und rund 300 Millionen Franken auf die Kantone.

Die Zusatzbotschaft erlaubt es dem Parlament, verschiedene Anliegen der Volksinitiative «Für Ehe und

Familie – gegen die Heiratsstrafe» im Rahmen der Vorlage zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung inhaltlich zu behandeln und einen faktischen Gegenvorschlag zu erarbeiten. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates ist diskussionslos auf die Vorlage eingetreten und hat sie in der Gesamtabstimmung angenommen.

Zur Eliminierung der verfassungswidrigen Mehrbelastung von Ehepaaren bei der Bundessteuer sind mehrere Modelle denkbar. TREUHAND|SUISSE will sich nicht auf eines festlegen, befürwortet jedoch eine Verbesserung der Paar- und Familienbesteuerung.

Chronologie:

21.03.2018	BR	Eingereicht
30.08.2019	WAK-S	Annahme

STÄNDERAT

18.3235. MO. SR. MEHRWERTSTEUER-VEREINFACHUNG BEI PACKAGES.

18.9.2019

STÄNDERAT

Die Motion verlangt, dass ein Package künftig mehr Angebote beinhalten darf und trotzdem über einen niedrigeren Mehrwertsteuersatz abgerechnet wird .

Wer heute ein Package schnürt, kann dieses nur dann gesamthaft zu einem tieferen Mehrwertsteuersatz (MWST) abrechnen, wenn mindestens 70 Prozent des Angebots aus Leistungen bestehen, die einem tieferen Mehrwertsteuersatz unterliegen. Wenn also ein Hotelier zu seinem Übernachtungsangebot, welches er inkl. Frühstück zum reduzierten Sonder-satz von 3,7 Prozent versteuert, dem Gast zusätzlich noch ein Ski-Ticket und Bahnfahrt offeriert hat (MWST-Steuersatz 7,7%), kann er das Zusatzangebot nur dann günstiger versteuern, wenn dieses nicht mehr als 30 Prozent des Gesamtpackages ausmacht. In der Praxis aber übersteigen die zusätzlich zur Hotelübernachtung angebotenen Leistungen diese 30 Prozent schnell einmal.

Um diesen Missstand zu korrigieren, soll der Bundesrat beauftragt werden das geltende MWST-Gesetz so zu ändern, dass Packages einheitlich nach der überwiegenden Leistung besteuert werden können, wenn diese wertmässig mindestens 55 Prozent statt 70 Prozent des Gesamtbetrages beträgt. Die Motion von Die Motion verlangt dass die bisher geltende Regelung von 70/30-Prozent in 55/45-Prozent umgewandelt wird. Dies würde die Mehrwertsteuergesetzgebung vereinfachen und die Wettbewerbsfähigkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette steigern.

Der Bundesrat lehnt die 55/45-Prozent-Regel ab, da es sich um eine versteckte Mehrwertsteuerreduktion

insbesondere für die Hotellerie handelt. Viele andere Branchen, wo Leistungskombinationen nicht oder kaum vorkommen, hätten einen Wettbewerbsnachteil.

Während der Ständerat die Motion annahm, hat der Nationalrat ihr nur mit folgender Änderung zugestimmt: Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 19 Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzes so zu ändern, dass Packages aus Leistungen, deren Ort im Inland liegt, einheitlich nach der überwiegenden Leistung besteuert werden können, wenn diese wertmässig mindestens 55 Prozent des Gesamtentgelts ausmacht.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Motion anzunehmen.

 Chronologie:

15.03.2018	SR	Eingereicht
25.04.2018	BR	Beantragt Ablehnung
12.06.2018	SR	Annahme
13.03.2019	NR	Annahme mit Änderung

14.422. PA.IV. AESCHI. EINFÜHRUNG DES VERORDNUNGSVETOS.

25.9.2019

NATIONALRAT

Die Einführung eines allgemeinen Verordnungsvetos soll dazu dienen den Bundesrat und die Bundesverwaltung zu einer gesetzestreuen Umsetzung von Gesetzen auf Verordnungsstufe anzuhalten.

Am 11. Juni 2014 wurde im Ständerat die parlamentarische Initiative 14.421, «Genehmigung bundesrätlicher Verordnungen durch das Parlament», eingereicht. Diese Initiative verlangt, dass bei jeder Gesetzesverabschiedung das Verordnungsveto explizit vorgesehen werden muss. In der Praxis kommt es aber gelegentlich vor, dass eine Verordnungsbestimmung nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht oder keine genügende gesetzliche Grundlage hat. Thomas Aeschi schlägt deshalb vor ein allgemeines Verordnungsveto einzuführen, welches immer dann ergriffen werden kann, wenn eine Verordnung dem Geist eines Gesetzes zuwiderläuft, sozusagen eine «Notbremse». Dabei soll das Veto von einem Drittel eines Rates ergriffen werden können. Die Frist dafür soll 14 Tage betragen. Mit dem Veto könnte eine Verordnung nur abgelehnt, nicht aber geändert werden. Nachdem die Staatspolitische Kommission des Ständerats (SPK-S) gegenüber einem allgemeinen Verordnungsveto erst skeptisch war, hat sie am 25.08.2016 ihre Zustimmung für ein wirksames Instrument gegeben. Die Staatspolitischen Kommission des Nationalrates (SPK-N) hat zu dieser Vorlage im vergangenen Sommer und Herbst eine Vernehmlassung durchgeführt. Dabei fand die Vorlage mit Ausnahme der SP bei allen anderen Parteien, die sich dazu äusserten (BDP, CVP, FDP, GLP und SVP), Unterstützung. Die SPK-N hat an ihrer Sitzung vom 22. Februar 2019 ihre Vorlage, welche die Einführung eines Verordnungsvetos vorsieht zuhanden des Rates verabschiedet. Der Bundesrat beantragt dem Parlament hingegen, auf die Vorlage nicht einzutreten: «Das Verordnungsveto würde zu Verzögerungen und Mehraufwand bei der Verordnungsgebung und somit auch bei der Umsetzung von Gesetzen führen. Zudem sei das Verordnungsveto verfassungswidrig.» Der Nationalrat hat am 18. Juni 2016 die Gesetzesänderung gutgeheissen. Die Staatspolitischen Kommission des Ständerates hingegen beantragt ihrem Rat, nicht auf die Vorlage des Nationalrates, für die Einführung eines Verordnungsvetos auf Bundesebene, einzutreten.

ungen und Mehraufwand bei der Verordnungsgebung und somit auch bei der Umsetzung von Gesetzen führen. Zudem sei das Verordnungsveto verfassungswidrig.» Der Nationalrat hat am 18. Juni 2016 die Gesetzesänderung gutgeheissen. Die Staatspolitischen Kommission des Ständerates hingegen beantragt ihrem Rat, nicht auf die Vorlage des Nationalrates, für die Einführung eines Verordnungsvetos auf Bundesebene, einzutreten.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Ein Verordnungsveto stellt unserer Ansicht nach eine pragmatische Massnahme zur punktuellen Eindämmung der Regulierungswut dar. Des Weiteren kennt der Kanton Solothurn bereits ein Verordnungsveto.

Chronologie:

16.06.2014	NR	Eingereicht
16.01.2015	SPK-N	Folge gegeben
20.08.2015	SPK-S	Keine Zustimmung
27.04.2016	NR	Folge gegeben
25.08.2016	SPK-S	Zustimmung
28.09.2018	NR	Fristverlängerung um zwei Jahre bis zur Herbstsession 2020
22.02.2019	SPK-N	Annahme
02.05.2019	BR	Beantragt Ablehnung
18.06.2019	NR	Annahme
21.08.2019	SiK-SR	Beantragt Ablehnung

BEIDE RÄTE

18.050. STEUERLICHE BERÜCKSICHTIGUNG DER KINDERDRITTBE-
TREUUNGSKOSTEN.

17.9.2019 NATIONALRAT
18.9.2019 (EVTL.) STÄNDERAT

Gemäss TREUHAND|SUISSE kann einer Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs zugestimmt werden. Zu berücksichtigen gilt es jedoch, dass mit der Beschränkung des Fahrkostenabzugs in die Gegenrichtung gearbeitet worden ist.

Die Vorlage steht im Zusammenhang mit der Fachkräfteinitiative und soll die Erwerbstätigkeit von Frauen fördern indem die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kinderdrittbetreuungskosten erhöht werden. Nach Ansicht der vorberatenden Kommission WAK-N, kann die steuerliche Berücksichtigung von Fremdbetreuungskosten ein Argument sein für Frauen, die ins Erwerbsleben einsteigen möchten. Dazu soll das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer entsprechend geändert werden. Der Nationalrat hat am 12. März 2019 den höheren Abzug für die Kinderbetreuung angenommen. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) ist am 03. Mai 2019 in allen Punkten dem Bundesrat gefolgt und hat beschlossen, den Kinderbetreuungsabzug bei der direkten Bundessteuer von 10'100 auf 25'000 Franken zu erhöhen. Am 13. Juni 2019 hat auch der Ständerat dem höheren Abzug für die Kinderbetreuung zugestimmt. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat sich mit der einzigen verbleibenden Differenz in der Vorlage befasst. Sie beantragt ihrem Rat am Beschluss, den der Nationalrat in der Frühjahrssession getroffen hatte, festzuhalten.

Eine Erhöhung des Abzugs ist sinnvoll, wenn damit ein wesentlicher Beitrag zur Verminderung des Fachkräftemangels erreicht werden kann. Dies bedingt, dass der heutige Abzug für eine Mehrheit der Betroffenen zu gering ausfällt, indem nicht sämtliche Kinderbetreuungskosten abgezogen werden können.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass TREUHAND|SUISSE einer Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs zustimmen kann.

Chronologie:

09.05.2018	BR	Eingereicht
13.11.2018	WAK-N	Annahme
12.03.2019	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf
03.05.2019	WAK-S	Annahme
13.06.2019	SR	Abweichung
20.08.2019	WAK-N	Beantragt Festhalten am Beschluss des NR

Impressum:

Redaktion: Kommunikation TREUHAND|SUISSE

Kontakt: kommunikation@treuhandsuisse.ch

Ergänzende Auskünfte:

Nationalrätin Daniela Schneeberger

Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE

061 976 94 94

079 233 84 80

Erscheinungsweise:

4-5x pro Jahr

Ausgabe 3-19 vom 10.09.2019



www.treuhandsuisse.ch

**Souhaitez-vous recevoir votre POLIT|FLASH
en français?**

S'il vous plaît envoyez un courriel à:

communication@fiduciairesuisse.ch

TREUHAND|SUISSE, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Berater, vertritt 2'000 Mitglieder in der Schweiz. Die im Verband organisierten Unternehmen beschäftigen über 10'000 Mitarbeitende. TREUHAND|SUISSE bildet jährlich mehr als 2'300 Personen aus. Im Interesse seiner Unternehmen versteht sich TREUHAND|SUISSE als Standesorganisation und als Vertreter der freien Berufe. Der Verband setzt sich für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Die Mitglieder von TREUHAND|SUISSE betreuen über 350'000 KMU und Klienten.